



ZUCHT-ORDNUNG

INHALT:

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
4. Zucht
5. Zwingerschutz und Zwingerabnahme
6. Deckakt
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
8. Zuchtbuch
9. Ahnentafel
10. Register
11. Zuchtgebühren
12. Verstöße
13. Verschiedenes
14. Schlussbestimmungen

Anlagen

HD - Merkblatt

Zwinger - Merkblatt

FCI – Standard

1. Allgemeines

Ziel des **DEUTSCHEN NEUFUNDLÄNDER-KLUB e.V.**, nachstehend - DNK - genannt, ist die Reinzucht der Neufundländer in Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens, sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale, nachstehend - FCI - genannt, niedergelegten Standard 50 in seiner j-weils gültigen Fassung.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DNK erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., nachstehend - VDH - genannt, sind für alle Mitglieder des DNK verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter können nur natürliche Personen sein. Als Züchter eines Hundes gilt der berechtigte Besitzer der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten einer Hündin zur Zucht ist eine Ausnahme; sie kann auf schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung bei der Zuchtleitung mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Deckakt beantragt werden. Beizufügen ist ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis; entsprechende Vordrucke des VDH sind bei der DNK-Zuchtleitung erhältlich.

An eine evtl. Erlaubnis kann die Zuchtleitung Bedingungen knüpfen, die jedoch mindestens beinhalten müssen:

- Die Hündin muss sich vom Deckakt bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren Einflussbereich des Mieters (Züchters) befinden.

- Dieses Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom zuständigen Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des DNK gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Die Zuchtleitung sorgt für die Information der aktiven Züchter. Sie ist ermächtigt und verpflichtet, Züchtern, die ein berechtigtes Interesse dargelegt haben, zuchtbezogene Daten bekannt zu geben.

Die Züchter ihrerseits sind verpflichtet, der Zuchtleitung alle zuchtbezogenen Daten über ihren Zwinger und ihre Hunde mitzuteilen, insbesondere auch Namen und Anschriften ihrer Welpenkäufer.

Bei Bedenken seitens des Hauptzuchtwarts gegen eine Verpaarung, ist diese schriftlich dem Rüden-, sowie dem Hündinnen-Besitzer mitzuteilen.

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DNK zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung dieser Zucht-Ordnung.

3.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung des DNK besteht aus Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer und Richterobmann.

Der Hauptzuchtwart muss die Ausbildung eines Zuchtwartes haben.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Züchtern durch die Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten und die Mitglieder des DNK über besondere Erkenntnisse zu informieren.

Mindestens alle 18 Monate muss ein Züchterttag von der Zuchtleitung organisiert werden. Dieser Züchterttag soll ein fester und geregelter Bestandteil für Züchter und Interessierte im DNK werden.

3.2 Zuchtwarte

Bewerbung, Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte des DNK regelt die Zuchtwarte-Ordnung des DNK, die Bestandteil dieser Zucht-Ordnung ist.

Der Zuchtausschuss muss die Mitglieder des DNK laufend über seine neuen Erkenntnisse informieren.

4. Zucht

4. Zucht voraussetzungen

5.

4.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Neufundländern gezüchtet werden, die vom VDH / FCI anerkannten Ahnentafeln oder entsprechende Register-bescheinigungen haben.

Alle Hunde, die neu zur Zucht zugelassen werden, müssen auf erbliche Herzkrankheiten untersucht werden. Die Fließgeschwindigkeit wird in einem Merkblatt erfasst und ausgewertet, führt aber nicht zum Zuchtausschluss. Die Hunde von 18 Monaten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die bereits in der Zucht sind, müssen bis zum 30.06.2003 untersucht werden.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- a) nationaler, wenn möglich internationaler Zwingerschutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- b) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- c) die Erfüllung der Anforderungen aus dem HD-Merkblatt des DNK, welches Bestandteil dieser Zucht-Ordnung ist,

d) Durchführung eines Cystinurie-Test bei Nachkommen von Trägartieren. Nachkommen von erbgesunden Elterntieren werden ohne Test eingetragen.

das Testergebnis ist der Zuchtbuchstelle und der Hauptzuchtwartin mitzuteilen. Es dürfen nur noch folgende Verpaarungen stattfinden:

- Cystinurie-frei mit Cystinurie-frei oder
- Cystinurie-frei mit Anlageträger

e) Vorlage der Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs.1 Nr. 3 a (in der Regel bei Haltung von mehr als 2 Zuchthündinnen erforderlich) bei der Zuchtleitung,

f) Erfüllung der Anforderungen aus dem DNK-Merkblatt über die "Beschaffenheit eines Zwingers", welches Bestandteil dieser Zucht-Ordnung ist, für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.

g) bei Erstzüchtern (A-Wurf), die Bestätigung des zuständigen Landesgruppenleiters, dass jener an einer von der Zuchtleitung durchzuführenden Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat, welche Grundlagen des Züchtens, wie mindestens:

1. welcher Partner passt zu wem?,
 2. Verlauf der Hitze bei der Hündin,
 3. Technik des Deckens,
 4. Fütterung während der Trächtigkeit,
 5. Geburtsvorbereitungen,
 6. Geburtsvorgang,
 7. Probleme vor, bei und nach der Geburt,
 8. Aufzucht der Welpen,
- u.v.m. vermittelt hat.

4.1.2. Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution entsprechen.

4.1.2 B 1. Hunde mit ED-Graden 2 und 3 sind von der Zucht ausgeschlossen. Es darf mit den ED-Graden 0, Grenzfall und 1 gezüchtet werden, jedoch darf ED-Grad 1 nur mit ED-Grad 0 verpaart werden.

2. Diese Beschränkungen (zu1.) gelten ab sofort für alle Hunde, die noch nicht in der Zucht eingesetzt wurden. Für die bereits in der Zucht befindlichen Hunde gilt die bisherige Rechtslage fort (Bestandsschutz).

Die Zuchtzulassung erfolgt aufgrund einer Zuchtzulassungsprüfung, die von zwei von der Zuchtleitung autorisierten Spezialzuchtrichtern im DNK durchgeführt wird.

Folgende Bewertungen werden als jeweils verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung vergeben :

- zur Zucht zugelassen, -
- zur Zucht nicht zugelassen.

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist für Rüden und Hündinnen gleichermaßen 15 Monate. Die Bestimmungen in Ziffer 4.1.3 über das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beim ersten Deckakt bleiben davon unberührt. Die Zuchtzulassung wird erst durch einen Eintrag (Stempel) in der Ahnen-tafel wirksam.

Der Klub verpflichtet sich, wenigstens fünf Zuchtzulassungsprüfungen pro Jahr -zeitlich und geographisch sinnvoll auf Deutschland verteilt - durchzuführen. Die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

Wurde der Hund als „zur Zucht nicht zugelassen“ bewertet, ist eine Wiederholung der Zuchtzulassungsprüfung gestattet.

Die Bewertung „zur Zucht nicht zugelassen“ ist ausreichend schriftlich zu begründen.

Die Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn der Hund zuchtausschließende Fehler hat. Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Änderung der Zuchtordnung wird ab dem 1.1.98 gültig.

Die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Zuchtzulassungsprüfungen werden über die jeweils ausrichtende Landesgruppe abgerechnet.

Diese Regelung betrifft nur solche Hunde, die die Zuchtvoraussetzungen bisher nicht erfüllt haben. Von der Zucht grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Neufundländer:

- a) Hunde mit Wesensschwäche,
- b) Hunde mit angeborener Taubheit oder Blindheit,
- c) Hunde mit Hasenscharte oder Spaltrachen,
- d) Hunde mit erheblichen Zahnfehlern oder Kieferanomalien.

Erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien sind anzunehmen bei folgendem Befund:

- a.) Fehlen der P3, P4, M1, M2 und aller Incivisi und Canini.
- b.) Vorbiss, Rückbiss, Schiefstand des Kiefers, Kulissengebiss, Kreuzbiss, Engstand der Canini.

Ideal ist ein Gebiss mit 42 großen, kräftigen Zähnen. Tolerierbar ist das Fehlen der P1, P2 und M3. Maximal dürfen von diesen Zähnen 4 fehlen.

- e) solche mit Progressiver Retina Athropie -PRA-,
- f) Epileptiker,

- g) kryptorchide oder monorchide Rüden,
- h) Albinos,
- i) Fehlfarben,
- j) Hunde mit HD D-(1) bis E-(2),
- k) Hunde mit Herzanomalien und Herzkrankheiten,
- l) Entropium oder Ektropium,
- m) Knickrute
- n) ED 2 und 3

Operationen und Behandlungen, die dem Zweck dienen, zuchtausschließende Fehler zu beseitigen, sind nicht gestattet.

Jeder Eingriff aus medizinischer Notwendigkeit in diesen Bereichen und Schönheitsoperationen sind vom ausführenden Tierarzt auf der Ahnentafel des Hundes einzutragen und der Zuchtleitung schriftlich anzuzeigen.

Hunden, die zur Zucht zugelassen sind und die nachweisbar zuchtausschließende Mängel vererben, kann die bereits erteilte Zuchtgenehmigung von der Zuchtleitung wieder entzogen werden.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter für Hündinnen: 21 Monate beim ersten Deckakt.

Mindestalter für Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt.

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

4.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Nach einem Wurf darf eine Hündin neu belegt werden, wenn zwischen den einzelnen Deckakten mindestens 10 Monate liegen.

Von einer Hündin dürfen insgesamt in ihrem Leben nicht mehr als höchstens 6 Würfe gezogen werden.

Haben Hündinnen zwei Würfe durch Kaiserschnitt geboren, dürfen sie in der Zucht nicht weiterverwendet werden.

Ständige Verwendung ein und desselben Deckrüden in einem Zwinger ist grundsätzlich nicht erwünscht.

4.1.5. Wurfstärke und Ammenaufzucht

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Grundsätzlich sind bei Würfen mit mehr als 8 Welpen Ammenaufzucht und Zufütterung erlaubt. Der zuständige Zuchtwart besichtigt Mutterhündin und Amme innerhalb der ersten 10 Lebenstage der Welpen.

4.1.6. Inzestzucht

Paarungen zwischen Verwandten ersten Grades, d.h. Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Vollgeschwister, auch wenn sie aus verschiedenen Würfen stammen, sind nur nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung gestattet. Diese kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, der mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Decktermin, unter ausführlicher Angabe des Zuchtziels gestellt wird.

4.1.7. Verbot von Paarungen bestimmter Eltern

Treten in einem Wurf erbliche Defekte oder Fehlfarben auf, so ist die nochmalige Paarung derselben Elterntiere untersagt. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtleitung. Hunde mit HD-Leicht (HD-C1 und C2) dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die HD-Frei (HD-A1 und A2) oder HD-Verdacht (HD-B1 und B2) sind.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassenen Hunde

Dies sind über Ziffer 4.1.2. hinaus Neufundländer, die einen entsprechenden Vermerk auf der Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung haben.

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

FCI-Auslandsrüden und Rüden aus Ländern, die der FCI assoziiert sind, sind zur Zucht zugelassen, wenn sie in dem Land zugelassen sind, in dem sie stehen. Zusätzlich müssen sie jedoch den HD-Bestimmungen des DNK genügen und das vom DNK festgelegte Zuchalter haben.

5. Zwingernamen und Zwingerschutz

Antrag

5.1.1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim DNK beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für die Rasse vergebenen unterscheiden.

Anträge müssen über den zuständigen Landesgruppenleiter an die Zuchtbuchstelle schriftlich eingereicht werden. Dabei sind mindestens 3 Namensvorschläge in der Reihenfolge des Vorrangs anzugeben,

5.1.2. Der DNK muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über den DNK formlos beim VDH zu beantragen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehund-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn vom DNK nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom DNK zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommene Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes beim DNK einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.2. Erteilung

Der Zwingername wird im öffentlichen Organ des DNK veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch an die Zuchtbuchstelle, so gilt der Zwingername als geschützt. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Über eingebrachte Einsprüche gegen die Erteilung eines Zwingernamenschutzes entscheidet der Vorstand. Der Züchter erhält über den Zwingernamenschutz eine Urkunde von der Zuchtbuchstelle.

Die Zwingernamen werden entsprechend den Richtlinien des VDH bei der DNK-Zuchtbuchstelle geführt.

Für die Bildung und Auflösung von Zwingergemeinschaften gelten die VDH-Richtlinien. Im DNK dürfen Zwingergemeinschaften nur von Personen gebildet werden, die in häuslicher Gemeinschaft leben und Mitglieder im DNK sind.

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als 5 Jahren sind die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen erneut durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit dem Merkblatt über die Beschaffenheit eines Zwingers im DNK auf Kosten des Züchters zu überprüfen.

5.3. Gültigkeit

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hunde für den DNK zu züchten, die in das Zuchtbuch des DNK eingetragen werden. Züchtet er Hunde anderer Rasse(n), ist er verpflichtet, diese bei dem entsprechenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet jede Namens- und Anschriftenänderung dem DNK unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Zwingerabnahme und -kontrolle

Vor Inbetriebnahme ist die Zwingeranlage auf Kosten des Züchters durch den zuständigen Zuchtwart und/oder Landesgruppenleiter zu besichtigen und abzunehmen. Abnahme ist die Bestätigung, dass die Zwingeranlage den Anforderungen des DNK-Merkblattes über die "Beschaffenheit des Zwingers" genügt.

Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit jeden Zwinger besichtigen und überprüfen bzw. durch von ihm beauftragte Personen besichtigen und überprüfen lassen. Hat der Züchter zu dieser Besichtigung und Überprüfung Anlass gegeben, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und Zuchthündinnen sind in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten gleichfalls für den DNK. Diese können beim VDH angefordert werden.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Halter ist, wer Eigentum oder Besitz am Rüden / an der Hündin hat, die zur Zucht herangezogen werden.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DNK gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht verwandt werden.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des DNK erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr ist Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden" Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, ferner auch Angaben über Namen und Anschriften der Hündinnenhalter, Wurfsergebnisse u.s.w.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch einzusehen.

6.1.3. Deckbescheinigung

Der Halter des Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter für die Eintragung der Welpen aus diesem Deckakt benötigt.

6.1.4. Künstliche Besamung

Unter Berücksichtigung des Zuchtreglements der FCI bedarf die künstliche Besamung im DNK der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die künstliche Besamung ist eine Ausnahme. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Besamungstermin schriftlich einzureichen.

Voraussetzung für diese Genehmigung ist, dass sowohl Rüde als auch Hündin schon einmal auf natürliche Weise gedeckt haben/wurden und danach ein beanstandungsfreier Wurf zustande kam.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Deckakt, ist vom Hündinnenbesitzer dem zuständigen Landesgruppenleiter, der Zuchtbuchstelle und dem Hauptzuchtwart bei Verwendung des entsprechenden Formblattes Mitteilung zu machen.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des DNK erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in Ziffer 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Deckakt ist dem zuständigen Landesgruppenleiter, der Zuchtbuchstelle und dem Hauptzuchtwart innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu melden.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldungen

Jeder Wurf ist dem zuständigen Landesgruppenleiter, dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle unverzüglich auf den entsprechenden Karten, spätestens jedoch innerhalb 3 Tagen nach dem Wurf mitzuteilen, hierbei sind anzugeben:

- a) Name der Zuchthündin,
- b) Name des Deckrüden,
- c) Anschrift des Deckrüdenbesitzers,
- d) Datum des Wurfes,
- e) Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- f) Totgeburten nach Geschlecht und Ursache,
- g) Farbe der Welpen (bei schwarz-weißen oder solchen mit mehr oder weniger weißen und auch andersfarbigen Abzeichen ist eine Schemazeichnung beizufügen. die Aufschluss über die Farbverteilung gibt),
- h) Besonderheiten (wie z.B. Missbildungen, Schnittgeburten u.s.w...)

7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb einer Woche nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens drei-mal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, nicht jedoch vor der Abnahme durch den Zuchtwart und dem Einsetzen des Micro-Chips durch den Tierarzt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an ein Zoogeschäft oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird schon bei Versuch mit Ausschluss aus dem DNK und Zuchtsperre geahndet.

Werden in einem Zwinger zur gleichen Zeit mehrere Würfe aufgezogen, so hat der Züchter sicherzustellen, dass die jeweiligen Mütter mit ihren Welpen bis zur Wurfabnahme so gehalten werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Werden in einem Zwinger zur gleichen Zeit mehrere Würfe aufgezogen, so gelten die Bestimmungen des Merkblattes über die Beschaffenheit eines Zwingers entsprechend pro Wurf.

7.4. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme findet frühestens nach der 8. Woche nach dem Wurfstag der Welpen statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Welpen noch im Zwinger sein.

Sie müssen einmalig gegen:

- a) Staupe,
- b) Hepatitis,
- c) Leptospirose,
- d) Parvovirose,

geimpft sein. Dies wird durch Vorlage des internationalen Impfpasses nachgewiesen. Liegen diese nicht vor bzw. liegen o.g. Impfungen nicht vollständig vor, so ist der Wurf nicht abzunehmen.

Vor der Wurfabnahme wird den Welpen die jeweilige Transpondernummer in die Halsfalte implantiert. (Microchip nach ISO 11784 Kennzeichnung)

Die Zuchtbuchnummer und die Chipnummer sind in die Ahnentafel und in das Zuchtbuch einzutragen.

Diese Regelung gilt ab 1.01.2001.

Werden von einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen muss den Eintragungsunterlagen ein tierärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand von der Mutterhündin und den Welpen eingereicht werden. Bei Neuzüchtern besichtigt der zuständige Zuchtwart generell in den ersten 10 Tagen deren ersten Wurf

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht unter Verwendung des entsprechenden Formblattes, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält. Wenn notwendig, ist ein weiteres Blatt anzufügen.

Folgende Unterlagen sind vom Züchter an den abnehmenden Zuchtwart auszuhändigen:

- a) Original-Ahnentafel der Mutterhündin,
- b) Deckschein,
- c) ggf. Gesundheitszeugnis des Tierarztes.

Der Zuchtwart übersendet o.g. Unterlagen zusammen mit seinem Wurfabnahmebericht an den zuständigen Landesgruppenleiter, der die Papiere nach Kenntnis und Unterschrift unverzüglich zur Eintragung an die Zuchtbuchstelle weiterleitet.

Die Mitgliedskarte ist dem Zuchtwart vorzulegen.

Zuchtwarten/Hauptzuchtwarten/Landesgruppenleitern ist es nicht gestattet, die von ihm selbst gezüchteten Welpen sowie Welpen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Züchter abzunehmen. Die Abnahme der Welpen muss durch einen unabhängigen Zuchtwart erfolgen. Der Zuchtwart darf Würfe, bei denen ein in seinem Besitz befindlicher Rüde als Deckrüde eingesetzt wird, nicht abnehmen.

Wurfmeldungen, die auf anderem Wege, unvollständig oder unvollständig ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle gelangen, müssen ohne Bearbeitung an den Landesgruppenleiter zurückgegeben werden. Vor der Abgabe an den Käufer müssen Welpen ein Mindestgewicht von 8 kg haben. Züchter, Zuchtleitung und Welpenkäufer erhalten je eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes.

Name und Anschrift der Welpenkäufer sind spätestens bei Abgabe des Welpen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Stellt der Zuchtwart bei der Wurfabnahme bzw. Wurfbesichtigung fest, dass die jeweilige Zwingeranlage ganz oder teilweise nicht mehr dem Inhalt des "Merkblattes über die Beschaffenheit einer Zwingeranlage im DNK" entspricht so hat er dies unverzüglich dem zuständigen Landesgruppenleiter und dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Besichtigungskosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Gebühren für die Eintragung und Ausstellung der Ahnentafeln werden per Nachnahme bei deren Übersendung durch die Zuchtbuchstelle erhoben.

Treten über die Vaterschaft in einem bestimmten Wurf berechnete Zweifel auf, so ist der Vorstand berechtigt, eine Vaterschaftsbestimmung zu verlangen. Ist die vom Züchter angegebene Vaterschaft unrichtig, so hat dieser die Kosten zu tragen.

Wird eine Hündin während der Hitze von mehr als einem Rüden belegt, so erhalten die Welpen nur dann Ahnentafeln, wenn für jeden einzelnen ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

7.5. Anmeldung und Eintragung ins Zuchtbuch

Die Züchter des DNK sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der Zuchtbuchführer Wurfstag und Wurfstärke ein.

Alle Welpen eines Wurfs erhalten den Namen, die mit den gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden erst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde verschiedener Würfe folgen alphabetisch aufeinander. Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen.

Der Verstoß gegen Zuchtregeln ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich festzuhalten.

Handelt es sich bei einem oder beiden Elternteilen um solche mit zuchtausschließenden Mängeln, so gilt für deren Nachkommen lebenslanges Zuchtverbot. Dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen zu vermerken.

8. Zuchtbuch

Im DNK-Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt der Zuchtbuchstelle. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachstehend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DNK unterliegen und Einzeleintragungen von rassereinen Hunden verzeichnet.

8.2. Eintragung in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Ebenso Verstöße des Züchters gegen Zuchtregeln und Zuchtverbote.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetische Liste der geschützten Zwingernamen und eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind an die Wurfeintragungen angefügt. Eine Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zucht-Ordnung gezüchtete Welpen mit:

- a) Rufnamen (nicht mehr als 25 Zeichen) und Zwingernamen,
- b) Geschlecht,
- c) Micro-Chip-Nr. und Zuchtbuchnummer,
- d) Fellfarben mit folgenden Abkürzungen:
 - S = schwarz
 - B = braun
 - SW = schwarz-weiß
 - SmB = schwarz, mit braunen Wurfgeschwistern
 - SrB = schwarz, braun rezessiv
 - SmSW = schwarz, mit schwarz-weißen Wurfgeschwistern
 - SrSW = schwarz, Scheckung rezessiv
 alle anderen Farbabweichungen müssen ausgeschrieben werden,
- e) Zuchtbuchnummern, Ruf- und Zwingernamen, Fellfarben, HD-Ergebnisse, evtl. Siegertitel der Eltern und Großeltern
- f) aufgezeichnet werden dazu weitere, anlässlich der Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B.: Nabelbrüche, Wolfskrallen, zu kurze Ruten oder Knickruten u.s.w..
- g) Wurfstag,
- h) Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen,
- i) Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3. Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register zu trennen. Beide haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich zu erkennen, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden (Einzeleintragung) sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

8.2.4. Ahnentafeln

Die Ahnentafeln werden auf fünf Vorfahrgenerationen ausgestellt, wo bei den Vorfahren - soweit bekannt - die HD- u. ED-Grade und Fellfarben einzutragen sind.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für die Würfe besteht in jedem Fall für:

- a) alle Welpen, deren Züchter das Zuchtbuch und/oder das Register des DNK gesperrt ist,
- b) alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nichteintragungsfähigen Rüden abstammen (hiervon ausgenommen sind Paarungen mit Landseern, deren Welpen über drei Generationen ins Register eingetragen werden),
- c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist,
- d) Nachkommen von Elterntieren, die nicht zur Zucht zugelassen sind, werden in das Register eingetragen und erhalten Ahnentafeln, sind aber auf Lebenszeit von der Zucht ausgeschlossen. Ihre Zuchtbuchnummer erhält als Anhang die Buchstaben "RZ" (Register aus Zuchtverstoß).

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DNK erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperren

Der DNK veröffentlicht alle Hunde, die mit Zuchtverbot belegt sind, im öffentlichen Organ des DNK mit entsprechender Begründung.

9. Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet sind.

Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufer von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf der Ahnentafel von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen. Dies wird auch auf der Ahnentafel Zweitschrift nachgetragen.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DNK.

Der DNK kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH wird die Original-Ahnentafel nicht eingezogen, sondern gilt weiterhin.

Jeder Tod eines Hundes soll mit Angabe der Ursache der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des Hundes,
- b) der Pfandgläubiger,
- c) der Mieter einer Hündin während der Dauer einer Zuchtmiete.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst, so kann der DNK die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die Zuchtbuchstelle des DNK sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennungen (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind mit der entsprechenden Ahnentafel per Einschreiben an den VDH zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im öffentl. Organ des DNK, fertigt dieser nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Identität des Hundes und der Beweise über den Verlust des Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer (Verkäufer) mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

A. Der DNK führt neben dem Zuchtbuch ein Register A als Anhang zum Zuchtbuch

B. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit FCI/VDH-fremden Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens 2 DNK-Spezialzuchtrichter für Neufundländer als dem FCI-Rassestandard 50 entsprechend festgestellt worden ist. VDH-/FCI-fremde Ahnentafeln werden eingezogen.

C. Die Registrierung berechtigt nicht zur Zucht im DNK. Ein registrierter Hund kann jedoch ausnahmsweise zur Zucht im DNK zugelassen werden, wenn er nach einstimmiger Auffassung der Zuchtleitung sich zu einem für die Zucht des DNK besonders wertvollen Zuchthund entwickelt hat. Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verbunden und mit Einschränkungen erteilt werden.

D. Die Registrierung erfolgt nur auf Antrag des Halters. Der nach § 12 Satzung DNK ausgeschlossene Personenkreis ist zur Antragstellung nicht berechtigt.

E. Der DNK führt neben dem Register A (Ziff.10.1 – 10.4) ein weiteres Register B. In diesem Register werden Neufundländer, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen auf Übereinstimmung mit dem FCI-Standard 50 von zwei DNK-Spezialzuchtrichtern geprüft und bestätigt worden sind, allein zu dem Zweck registriert, ihnen die Teilnahme an im Geltungsbereich der FCI veranstalteten Zuchtschauen zu ermöglichen. Die Begutachtung und Registrierung sind gebührenpflichtig; sie erfolgen nur auf Antrag des Halters.

11. Zuchtgebühren

Diese regelt die Finanz-Ordnung des DNK.

12. Zuchtverbot / Zuchtsperre

Verstößt ein Mitglied (Züchter) gegen die in dieser Zucht-Ordnung geregelten Pflichten und Obliegenheiten, kann es allein oder neben den in § 47 der Satzung des DNK festgelegten Strafen mit einem Zuchtverbot und/oder einer Zuchtsperre belegt werden.

Zuchtverbot bedeutet die Untersagung jeglicher züchterischer Tätigkeit.

Zuchtsperre bedeutet die Verwirkung des Anspruchs auf Eintragung ins Zuchtbuch bzw. ins Register.

Zuchtverbot und Zuchtsperre können auf die Dauer wie auch zeitlich befristet verhängt werden. Sie werden im öffentl. Organ des DNK veröffentlicht.

13. Verschiedenes

Die Zuchtbuchstelle veröffentlicht die Wurfmeldungen, die eingetragenen Würfe und die Einzuleintragungen sowie Zucht- und Zuchtbuchsperrern monatlich im öffentlichen Organ des DNK. Die Zuchtbuchstelle führt eine Deckrüdenliste.

Ausländische Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre Rüden in die Deckrüdenliste eintragen zu lassen, sofern der Rüde eine FCI-Ahnentafel besitzt und die Voraussetzungen zur Anerkennung als Deckrüde in seinem Land und in unserem Klub erfüllt.

14. Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied des DNK wird diese Zucht-Ordnung ausgehändigt. Es ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen des DNK selbständig zu unterrichten.

Änderungen der Zucht-Ordnung treten nach deren Veröffentlichung im öffentl. Organ des DNK in Kraft.

Diese Zucht-Ordnung ist von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 20. Juni 1992 beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in Kraft.

D-4130 M o e r s 1, 20. Juni 1992

gez.: Wulf A. Gewert

1. Vorsitzender

geändert Burgstädt im Juni 1997.

Seite 5 u. 13 geändert, Büdelsdorf 1998.

Seite 4, 5 und 11 geändert, Magdeburg 1999.

Seite 12, § 7.4 geändert Moers 2000

Seite 6, § 4.1.4. Absatz 6, geändert Moers 2000

Geändert Grünberg 2001

Geändert Dernbach 2002

Geändert Breisach 2003

Geändert Klink 2004

Geändert Berlin 2005

Geändert Oberteisbach 2006

Geändert Owschlag 2007